

EVALUIERUNG VON PERSONENAUFZÜGEN (ÖNORM B 2454-1)

1.) Überprüfung von Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen hinsichtlich ihres jeweiligen Sicherheitsstandards

Vor allem ältere Aufzugsanlagen entsprechen zwar dem Stand der Technik zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung, **erfüllen aber nicht mehr die derzeit aktuellen, maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen** (z. B.: StHebAG 2015, Norm EN81 – 1 und 2) bzw. die technischen Sicherheitsstandards.

Aus diesem Grund ist eine **sicherheitstechnische Überprüfung** vorgeschrieben (etwa durch den **TÜV – Österreich**) gemäß **ÖNORM B 2454-1**, mit dem Ziel, in einem ersten Schritt den **Mindestumfang einer erforderlichen Sanierung** zu ermitteln und diese Sanierungsmaßnahmen nach deren Wichtigkeit (**Risikostufe**) zuzuordnen.

Das Ergebnis der Evaluierung bildet dann einen **Maßnahmenkatalog**, welcher **auf Basis der vorhandenen Mängel und Defizite** der konkreten Aufzugsanlage **im Hinblick auf die zwischenzeitig gestiegenen Standards**, insbesondere aber auf die sicherheitstechnischen Anforderungen erarbeitet wird.

2.) Unfallstatistik

Die **Hauptkomponenten eines Aufzuges (Kabine, Steuerung, Triebwerk)** unterliegen erfahrungsgemäß einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von ca. 30 Jahren und sollte daher eine Sanierung der Aufzugsanlage nicht nur aus sicherheitsrelevanten, sondern auch aus technischen Gründen in Angriff genommen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die **Hauptgefahrenquellen** von Personenaufzügen mit hoher Nutzungsdauer hingewiesen:

türlose Kabinenöffnung: keine geschlossene Trennung zwischen Fahrkorb und Aufzugschacht

Abstellgenauigkeit: Stufenbildung bei den jeweiligen Haltestellen zwischen Fahrkorbboden und Geschoßniveau aufgrund eines eintourigen Antriebes

Da jeder fünfte Unfall auf eine türlose Kabinenöffnung und jeder siebente Unfall auf die mangelnde Abstellgenauigkeit der Liftkabine zurückzuführen ist, kann durch den Einbau eines geeigneten Antriebssystems und die Montage einer Fahrkorbtüre bereits mehr als ein Drittel aller Unfälle bei Personenaufzügen verhindert werden.

3.) Erhaltungspflicht trifft die Eigentümergemeinschaft

Die **Erhaltungspflicht** für den Personenaufzug **liegt bei der Eigentümergemeinschaft**, wie sich aus dem **WEG 2002** iVm dem **StHebAG** ergibt.

Die Kosten der Adaptierungsmaßnahmen sind aus der Instandhaltungsrücklage zu decken.

In diesem Zusammenhang sind aber auch die künftigen Wartungskosten eine wichtige kalkulative Größe, wobei sich durch den Abschluss von entsprechend günstig vereinbarten Vollwartungsverträgen die Sanierungskosten über einen absehbaren Zeitraum hinweg amortisieren.

4.) Haftung der Eigentümergemeinschaft für Personen-/Sachschäden

Das (zivilrechtliche) **Schadenersatzrecht** orientiert sich am **Stand der Technik einer Liftanlage zum Zeitpunkt des Unfalls**. Demgegenüber erfolgt die **jährlich stattfindende Überprüfung der Aufzugsanlage** (etwa durch den TÜV) unter Zugrundelegung der **zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltenden Gesetze** und technischen Rahmenbedingungen, also z.B. Überprüfung des konsensgemäßen, bewilligten Betriebes/Zustandes der Liftanlage.

Schadenersatz- bzw. Regressforderungen von Unfallopfern, Versicherungen und Krankenkassen werden entsprechend dem Verursacherprinzip gegenüber dem Betreiber der Anlage eingefordert und liegt in diesen Fällen die Beweislast beim Schädiger und nicht beim Geschädigten (Haftungsverschärfung durch Beweislastumkehr; die Haftung ergibt sich u. a. aus § 1319 ABGB oder der Verletzung von Schutzgesetzen oder Verkehrssicherungspflichten usw.).

Unter bestimmten Umständen können durch die Begünstigung eines Personenschadens oder des Todes einer Person **auch strafrechtliche Tatbestände** erfüllt sein (etwa fahrlässige leichte/schwere Körperverletzung; fahrlässige Tötung), wenn ein entsprechendes Verschulden beim Betreiber der Anlage gesehen wird.